

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 2747/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 2748/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 2749/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2750/86 der Kommission vom 3. September 1986 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen für den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers und zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78** 8
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 2751/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Weinwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 2752/86 der Kommission vom 1. September 1986 über die Lieferung von Haferflocken an Nichtregierungsorganisationen (NRO) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 12
- Verordnung (EWG) Nr. 2753/86 der Kommission vom 1. September 1986 über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm (WEP) im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 15
- Verordnung (EWG) Nr. 2754/86 der Kommission vom 3. September 1986 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1511/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 589/86 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86 18

Verordnung (EWG) Nr. 2755/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 11. bis 17. August 1986 verlassen haben, erhoben werden	20
Verordnung (EWG) Nr. 2756/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	22
Verordnung (EWG) Nr. 2757/86 der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	24

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

86/432/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 1. August 1986 zur Änderung der Entscheidung 83/402/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Neuseeland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist** 28

86/433/EWG :

Beschluß der Kommission vom 19. August 1986 über die zwischen dem 1. und 10. August 1986 für Milch und Milcherzeugnisse im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen

33

86/434/EWG :

Beschluß der Kommission vom 19. August 1986 über die zwischen dem 1. und 11. August 1986 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für Getreide beantragten Lizenzen

35

86/435/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 20. August 1986 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

36

86/436/EWG :

Beschluß der Kommission vom 21. August 1986 betreffend die in den ersten zehn Tagen von August 1986 gestellten EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

37

86/437/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 3. September 1986 zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen** 38

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2733/86 der Kommission vom 2. September 1986 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren (ABl. Nr. L 252 vom 4. 9. 1986)** 40

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 2747/86 DER KOMMISSION**

vom 4. September 1986

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2010/86 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
izienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 3. September 1986 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2010/86 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	3,47	170,39
10.01 B II	Hartweizen	25,71	248,86 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	36,76	156,84 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	33,77	170,38
10.04	Hafer	70,45	150,18
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	176,02 ⁽³⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	—	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	33,77	111,68 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum; anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	2,83	182,67 ⁽⁴⁾
10.07 D I	Triticale	⁽⁷⁾	⁽⁷⁾
10.07 D II	Anderes Getreide	—	0 ⁽²⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	18,39	252,08
11.01 B	Mehl von Roggen	65,00	234,11
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	53,01	398,15
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	19,27	271,65

- (¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (³) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2748/86 DER KOMMISSION

vom 4. September 1986

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2011/86 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch
die nachfolgenden Verordnungen, festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-

gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 3. September 1986 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz mit
Ursprung in Drittländern hinzuzufügen sind, sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 9	1. Term. 10	2. Term. 11	3. Term. 12	4. Term. 1
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2749/86 DER KOMMISSION

vom 4. September 1986

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1454/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1201/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/85, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 435/85⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen

Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Für die Türkei und die Maghrebländer sollte dem gemäß den Vereinbarungen zwischen der Gemeinschaft und diesen Drittländern festzusetzenden Zusatzbetrag nicht vorgegriffen werden.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 1. und 2. September 1986 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 124 vom 9. 5. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 52 vom 22. 2. 1985, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	70,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	68,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	60,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	79,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	95,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 11,48 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Tunesien und Marokko : 12,69 ECU/100 kg ^(*), sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

^(*) Diese Beträge können durch zusätzliche Beträge, die von der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern bestimmt werden, erhöht werden.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	14,96
07.03 A II	14,96
15.17 B I a)	34,00
15.17 B I b)	54,40
23.04 A II	4,80

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2750/86 DER KOMMISSION

vom 3. September 1986

zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zu den Maßnahmen für den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers und zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 des Rates vom 15. Juli 1986 über Absatzmaßnahmen für Zucker aus den französischen Überseedepartements und zur Schaffung gleicher Preisbedingungen wie für Präferenzroh Zucker⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 sieht Bestimmungen vor, um den Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 werden den Erzeugern und den Raffinationsbetrieben unter bestimmten Voraussetzungen pauschale Gemeinschaftsbeihilfen beim Absatz des in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zuckers in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gewährt.

Bestimmte Einzelheiten bezüglich der Bestimmungen des Gewichts und des Rendements dieses Zuckers sind zu regeln, insbesondere für den Fall, daß die betreffenden Erzeugnisse lose für Rechnung mehrerer Erzeuger in demselben Schiff befördert werden.

Im allgemeinen liegt zwischen dem Tag der Verladung des betreffenden Zuckers und dem der Erledigung der zur Zahlung der Beihilfe durch die zuständige Stelle bei der Ankunft erforderlichen Förmlichkeiten eine lange Frist. Es empfiehlt sich deshalb, eine Vorschußregelung vorzusehen.

Ferner sind gewisse Einzelheiten der Anwendung des Pauschalbetrags gemäß Artikel 2 erster Unterabsatz

Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 zu regeln.

Es ist erforderlich, geeignete Kontrollmaßnahmen für raffinierten Zucker vorzusehen und in diesem Zusammenhang den Begriff „Raffinierung“ zu definieren.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 getroffenen Maßnahmen erfordert eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 der Kommission vom 20. Dezember 1978 zur Festlegung bestimmter Regeln für die Anwendung der Umrechnungskurse für Zucker und Isoglucose⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 713/83⁽⁶⁾.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 sieht die Gewährung einer Beihilfe für Rohzucker vor, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt und in einer Raffinerie raffiniert wurde, die in den europäischen Gebieten der Gemeinschaft gelegen ist, und zwar im Rahmen der für die betreffenden Bestimmungsgebiete und getrennt nach ihrer Herkunft zu bestimmenden Mengen. Die Bestimmung dieser Mengen erfolgt auf der Grundlage einer Versorgungsbilanz der Gemeinschaft für Rohzucker.

Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die Daten des Wirtschaftsjahres 1986/87 führt zur Festsetzung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Mengen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86

a) gilt für das bei der Ankunft anerkannte Gewicht des Zuckers, umgerechnet in Weißzucker gemäß der Rendementformel von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates⁽⁷⁾.

Bei Beförderung in losem Zustand, der keine Identifizierung der Einzelpartien zuläßt, wird das Durchschnittsrendement der Gesamtlieferung auf den gesamten betreffenden Zucker angewandt ;

b) wird auf Vorlage des Zolldokuments über die Einfuhr in die europäischen Gebiete der Gemeinschaft, des Konossements sowie der Analyseergebnisse und der endgültigen Rechnung durch den betreffenden Erzeuger gezahlt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 359 vom 22. 12. 1978, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1983, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

Die Analysen werden von einem von dem Mitgliedstaat, in dessen Grundgebiet der Zucker eingeführt worden ist, zugelassenen Labor nach Erhalt der Lieferung je Partien von 250 Tonnen aus der Gesamtlieferung durchgeführt.

(2) Es kann ein Vorschuß in Höhe von 90 v. H. des Betrages gewährt werden, der auf der Grundlage des auf der vorläufigen Rechnung angegebenen Gewichts, umgerechnet in Weißzucker, anhand eines Pauschalrendements von 96 v. H. festgesetzt wird.

Der Vorschußantrag muß von dem betreffenden Erzeuger zusammen mit dem Zolldokument, dem Konnossement sowie der vorläufigen Rechnung vorgelegt werden.

Artikel 2

Für die Anwendung des Pauschalbetrags gemäß Artikel 2 erster Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 wird

- das Frachtelement Karibik-Vereinigtes Königreich anhand des für die Feststellung des cif-Preises angewandten Umrechnungskurses in ECU umgerechnet,
- der im ersten Gedankenstrich genannte Betrag pauschal berichtigt, um bei den Versicherungskosten den Unterschied des Zuckerwerts auf dem Weltmarkt und in der Gemeinschaft zu berücksichtigen,
- auf den im zweiten Gedankenstrich genannten berichtigten Betrag ein Koeffizient angewandt; dieser Koeffizient

ist gleich 1,00, geteilt durch das Rendement des entsprechenden Zuckers.

Der im zweiten Gedankenstrich genannte berichtigte Betrag, der von der Kommission festgestellt wird, wird den zuständigen französischen Behörden mitgeteilt.

Artikel 3

Dem Antrag auf die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannte Beihilfe muß der von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nachweis beiliegen, daß der raffinierte Zucker aus Rohzucker gewonnen worden ist, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt wurde. Zu diesem Zweck wird der betreffende Rohzucker auf Antrag des Beteiligten einer Zollkontrolle oder einer sonstigen Verwaltungskontrolle mit entsprechenden Garantien unterstellt.

Für die Gewährung dieser Beihilfe gilt als „Raffinierung“ die Verarbeitung von Rohzucker gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 zu Weißzucker gemäß Absatz 2 Buchstabe a) derselben Verordnung.

Artikel 4

Der betreffende Mitgliedstaat teilt der Kommission für jeden Monat innerhalb der darauf folgenden zwei Monate die in Weißzucker ausgedrückten Mengen, für welche die Beihilfen gemäß Artikel 2 bzw. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 gezahlt worden sind, sowie die diesen Mengen entsprechenden Beträge mit.

Artikel 5

Die Punkte VI und VII des Anhangs zur Verordnung (EWG) Nr. 3016/78 erhalten folgende Fassung:

„VI. Beihilfe gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86

Am Tag der Erteilung des Konnossements für den beförderten Zucker geltender landwirtschaftlicher Umrechnungskurs

VII. Beihilfe gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86

Am Tag der Raffinierung der betreffenden Menge anwendbarer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs“

Artikel 6

Für das Wirtschaftsjahr 1986/87 werden die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2225/86 genannten Zuckermengen, wie im Anhang angegeben, festgelegt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Wirtschaftsjahr 1986/87.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

Rohrohrzuckermengen, ausgedrückt in Tonnen Weißzuckerwert :

Mit Herkunft aus den französischen überseeischen Deepartments	Zur Raffinierung in			
	Frankreich (Mutterland)	Portugal	dem Vereinigten Königreich	den übrigen Gebieten der Gemeinschaft
1. Réunion	159 000	65 000	0	0
2. Guadeloupe und Martinique	26 000	20 000	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2751/86 DER KOMMISSION

vom 4. September 1986

zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 zur Festlegung der Verwendungsbedingungen für Ionenaustauschharze und der Durchführungsbestimmungen für die Bereitung von rektifiziertem Traubenmostkonzentrat für die Weinwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3805/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 6 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 der Kommission⁽³⁾ wurde auf zwei Weinwirtschaftsjahre beschränkt. Dies geschah in Erwartung der Ergebnisse der Arbeiten, die auf Gemeinschaftsebene in bezug auf die Kontrolle der Materialien und Gegenstände durchgeführt werden, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Da diese Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind und sich der Zeitpunkt ihres Abschlusses nur schwer vorhersehen läßt, sollte die Anwendungszeit der genannten Verordnung jetzt nicht beschränkt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2394/84 wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Worte „für die Weinwirtschaftsjahre 1984/85 und 1985/86“ gestrichen.
2. Artikel 3 zweiter Unterabsatz wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 224 vom 21. 8. 1984, S. 8.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2752/86 DER KOMMISSION

vom 1. September 1986

**über die Lieferung von Haferflocken an Nichtregierungsorganisationen (NRO)
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2750/75⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für eine NRO
beschlossen und dieser Organisation 170 Tonnen
Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-aktionen auf dem Getreide- und Reissektor⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG

1. **Programm** : 1986
2. **Empfänger** : NRO (Euronaid, PO Box 77, NL-2340 AB Oegstgeest, Telex 30223)
3. **Bestimmungsort oder -land** : Zentralafrikanische Republik
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
5. **Gesamtmenge** : 100 Tonnen (170 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1 (4 × 25 Tonnen)
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
VIB, Burgemeester Kessenplein 3, NL-6431 KM Hoensbroek (Telex 56396)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
Herstellung von Schnellkochhaferflocken :
Robbhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.
Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.
Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.
Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.
Qualität der Haferflocken :
Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.
Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz
Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz
Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz
Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz
10. **Aufmachung** :
 - in Säcken
 - Zusammenstellung der Säcke :
 - vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m² entspricht
 - ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m² entspricht
 - ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird
 - oberer und unterer Verschuß des Sackes ist zu verkleben
 - Eigengewicht der Säcke : 25 kg
 - Beschriftung der Säcke (mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe) :
 - Nr. 1 : 25 Tonnen
„61727 — RÉPUBLIQUE CENTRAFRICAINE / FLOCONS D'AVOINE / AATM / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE AATM / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / BANGUI VIA DOUALA”
 - Nr. 2 : 25 Tonnen
„61728 — RÉPUBLIQUE CENTRAFRICAINE / FLOCONS D'AVOINE / AATM / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE AATM / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / BANGUI VIA DOUALA”
 - Nr. 3 : 25 Tonnen
„61729 — RÉPUBLIQUE CENTRAFRICAINE / FLOCONS D'AVOINE / AATM / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE AATM / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / BANGUI VIA DOUALA”
 - Nr. 4 : 25 Tonnen
„61730 — RÉPUBLIQUE CENTRAFRICAINE / FLOCONS D'AVOINE / AATM / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE AATM / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / BANGUI VIA DOUALA”

11. Ladehafen :

Jeder Hochseeschiffen zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Ziffer 16 vorgesehenen Verschiffungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.

Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigelegt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.

12. Lieferungsstufe : fob**13. Löschhafen :** —**14. Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten :** Ausschreibung**15. Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote :** 16. September 1986 um 12.00 Uhr**16. Verladefrist :**

- Nr. 1 : 1. bis 31. Oktober 1986
- Nr. 2 : 1. bis 30. November 1986
- Nr. 3 : 1. bis 31. Dezember 1986
- Nr. 4 : 1. bis 31. Januar 1987

17. Kaution : 15 ECU/Tonne*Vermerke :*

1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :
M. De Keyzer und Schuetz BV, Postbus 1438, Blaak 16, NL-3000 BK Rotterdam.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2753/86 DER KOMMISSION

vom 1. September 1986

**über die Lieferung von Weichweizen an das Welternährungsprogramm (WEP)
im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates
vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 2750/75 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 1 erster Unterabsatz,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat am 10. Februar 1986 die Bereitstel-
lung einer Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungs-
programm beschlossen und dieser Organisation 20 600
Tonnen Getreide zur Lieferung fob zugeteilt.Die Durchführung dieser Lieferungen ist gemäß den
Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommis-
sion vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungs-
bestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfe-aktionen auf dem Getreide- und Reissektor ⁽⁴⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾,
vorzusehen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfri-
sten und -bedingungen sowie das Verfahren zur Bestim-
mung der entstehenden Kosten vorzuschreiben.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die im Anhang I genannte Interventionsstelle ist gemäß
den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80
und den im Anhang I aufgeführten Bedingungen mit der
Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren
beauftragt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

ANHANG I

1. **Programm** : 1986
 2. **Empfänger** : Welternährungsprogramm (WEP)
 3. **Bestimmungsort oder -land** : Volksrepublik China
 4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
 5. **Gesamtmenge** : 20 600 Tonnen
 6. **Anzahl Partien** : 1
 7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** :
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-6000 Frankfurt/Main (Telex 411 475)
 8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Intervention
 9. **Merkmale der Ware** :
Weichweizen von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen. Der aus diesem Weizen hergestellte Teig darf bei der maschinellen Bearbeitung nicht kleben.
Der Weichweizen weist folgende Merkmale auf :
 - Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 14,5 v. H. (Methode ICC Nr. 110)
 - Proteingehalt : mindestens 11 v. H. ($N \times 5,7$, bezogen auf die Trockenmasse) (Methode ICC Nr. 105)
 - Fallzahl nach Hagberg von 200 oder mehr, einschließlich der 60 Sekunden Vorbereitungszeit (Rührzeit) (Methode ICC Nr. 107)
 10. **Aufmachung** : lose Schüttung
 11. **Ladehafen** :
Jeder Hochseeschiffen mit einem Tiefgang von 34 Fuß zugängliche Hafen der Gemeinschaft, der während der unter Punkt 16 vorgesehenen Verschiffsungsfrist eine Verbindung mit dem Bestimmungsland hat.
Dem Angebot muß eine Erklärung der Hafenbehörden beigelegt sein, in der das Bestehen der Verbindung während der genannten Frist bescheinigt wird.
 12. **Lieferungsstufe** : fob
 13. **Löschhafen** : —
 14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
 15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 16. September 1986 um 12.00 Uhr
 16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. Oktober 1986
 17. **Kautions** : 10 ECU/Tonne
- Vermerke :*
1. Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
 2. Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
 - Ursprungszeugnis,
 - pflanzengesundheitliches Zeugnis.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II
— ANEXO II

Número de la partida Partiets nummer Nummer der Partie Αριθμός παρτίδων Number of lot Numéro du lot Numero della partita Nummer van de partij Número do lote	Tonelaje Mængde (t) Menge (t) Τόνοι Tonnage Tonnage Tonnellaggio Hoeveelheid (t) Tonelagem	Nombre y dirección del almacenista Lagerindehaverens navn og adresse Name und Adresse des Lagerhalters Όνομα και διεύθυνση εναποθηκευτού Address of store Nom et adresse du stockeur Nome e indirizzo del detentore Naam en adres van de deponhouder Nome e endereço do armazenista	Lugar de almacenamiento Lagerplads Ort der Lagerhaltung Τόπος αποθηκείσεως Town at which stored Lieu de stockage Luogo di accantonamento Adres van de opslagplaats Local de armazenagem
1	7 499	Otto Behrens Lagerhäuser St. Margarethen Am Südkai Postfach 1244 2212 Brunsbüttel 1	Brunsbüttel 0214 01
	3 249	Getreide AG vorm. P. Kruse — Chr. Sieck Friedrich-Voss-Straße 11 Postfach 140 2370 Rendsburg	Eckernförde 2905 07
	2 992	Belaho Betriebs- und Lagerhausgesellschaft Kieler Straße 36 Postfach 50 2214 Hohenlockstedt	Hohenlockstedt 0218 01
	629	Hobum Harburger Ölwerke Brinkmann & Mergell Wilhelm-Weber-Straße 3 Postfach 900740 2100 Hamburg 90	Hamburg 2141 78
	1 072	Hansa-Lagerhaus Ströh & Co. Eversween 11 2102 Hamburg 93	Hamburg 1104 01
	5 159 <hr/> 20 600	Hansa-Lagerhaus Ströh & Co. Eversween 11 2102 Hamburg 93	Hamburg 1104 01

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2754/86 DER KOMMISSION

vom 3. September 1986

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1511/86 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 589/86 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 473/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1511/86 der Kommission⁽²⁾ wurde die Verordnung (EWG) Nr. 589/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge im Olivenölsektor für das Wirtschaftsjahr 1985/86⁽³⁾ geändert.

Bei der Überprüfung hat sich herausgestellt, daß im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 589/86 ein Fehler unterlaufen ist. Die betreffende Verordnung ist folglich entsprechend zu berichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 589/86 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. Mai 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 49.

ANHANG

(ECU/100 kg)

	Bei folgenden Handelsrichtungen zu erhebende (—) oder zu gewährende (+) Beitrittsausgleichsbeträge					Zu erhebende (—) oder zu gewährende (+) Beitrittsausgleichsbeträge			
						bei der Einfuhr		bei der Ausfuhr	
	von der Zehnergemeinschaft nach Spanien	von der Zehnergemeinschaft nach Portugal	von Spanien nach Portugal	nach Spanien mit Herkunft aus dritten Ländern	nach Portugal mit Herkunft aus dritten Ländern	nach Spanien nach dritten Ländern	von Portugal nach dritten Ländern		
1. In der Zwölfergemeinschaft erzeugtes Olivenöl, nicht abgefüllt oder in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Inhalt von mehr als 5 Litern :									
15.07 A I a)	(+) 97,91 (b)	(+) 29,44 (b)	(—) 68,47 (c)	(+) 36,07 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 97,91 (e)	(—) 29,44 (c)	(—) 29,44 (c)	
15.07 A I b)	(+) 97,91 (b)	(+) 29,44 (b)	(—) 68,47 (c)	(+) 36,07 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 97,91 (e)	(—) 29,44 (c)	(—) 29,44 (c)	
15.07 A I c)	(+) 29,91 (b)	(+) 29,44 (b)	(—) 0,47 (c)	(—) 31,93 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 29,91 (e)	(—) 29,44 (c)	(—) 29,44 (c)	
15.07 A II a)	(+) 101,83 (b)	(+) 30,62 (b)	(—) 71,21 (c)	(+) 37,51 (e)	(—) 33,70 (c)(d)	(—) 101,83 (e)	(—) 30,62 (c)	(—) 30,62 (c)	
15.07 A II b)	(+) 35,89 (b)	(+) 35,33 (b)	(—) 0,56 (c)	(—) 38,32 (e)	(—) 38,88 (c)(d)	(—) 35,89 (e)	(—) 35,33 (c)	(—) 35,33 (c)	
2. Olivenöl jeglicher Aufmachung mit Herkunft aus dritten Ländern oder in der Zwölfergemeinschaft erzeugtes Olivenöl, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 5 Litern oder weniger :									
15.07 A I a)	(+) 36,07 (b)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 68,47 (c)	(+) 36,07 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 36,07 (e)	(+) 32,40 (c)(d)	(+) 32,40 (c)(d)	
15.07 A I b) (a)	(+) 36,07 (b)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 68,47 (c)	(+) 36,07 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 36,07 (e)	(+) 32,40 (c)(d)	(+) 32,40 (c)(d)	
15.07 A I c) (a)	(—) 31,93 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(—) 0,47 (c)	(—) 31,93 (e)	(—) 32,40 (c)(d)	(+) 31,93 (e)	(+) 32,40 (c)(d)	(+) 32,40 (c)(d)	
15.07 A II a)	(+) 37,51 (b)	(—) 33,70 (c)(d)	(—) 71,21 (c)	(+) 37,51 (e)	(—) 33,70 (c)(d)	(—) 37,51 (e)	(+) 33,70 (c)(d)	(+) 33,70 (c)(d)	
15.07 A II b)	(—) 38,32 (e)	(—) 38,88 (c)(d)	(—) 0,56 (c)	(—) 38,32 (e)	(—) 38,88 (c)(d)	(+) 38,32 (e)	(+) 38,88 (c)(d)	(+) 38,88 (c)(d)	
3. Olivenöhlhaltige Erzeugnisse :									
07.01 N II	(+) 21,54 (b)	(+) 6,48 (b)	(—) 15,06 (c)	(+) 21,54 (e)	(+) 6,48 (c)	(—) 21,54 (e)	(—) 6,48 (c)	(—) 6,48 (c)	
07.03 A II	(+) 21,54 (b)	(+) 6,48 (b)	(—) 15,06 (c)	(+) 21,54 (e)	(+) 6,48 (c)	(—) 21,54 (e)	(—) 6,48 (c)	(—) 6,48 (c)	
15.17 B I a)	(+) 48,96 (b)	(+) 14,72 (b)	(—) 34,24 (c)	(+) 48,96 (e)	(+) 14,72 (c)	(—) 48,96 (e)	(—) 14,72 (c)	(—) 14,72 (c)	
15.17 B I b)	(+) 78,33 (b)	(+) 23,55 (b)	(—) 54,78 (c)	(+) 78,33 (e)	(+) 23,55 (c)	(—) 78,33 (e)	(—) 23,55 (c)	(—) 23,55 (c)	
23.04 A II	(+) 2,39 (b)	(+) 2,36 (b)	(—) 0,03 (c)	(+) 2,39 (e)	(+) 2,36 (c)	(—) 2,39 (e)	(—) 2,36 (c)	(—) 2,36 (c)	

Anmerkung: Für die entgegengesetzte Handelsrichtung gilt das umgekehrte Vorzeichen.

- (a) Nur bei Herkunft aus Drittländern; für in der Gemeinschaft erzeugtes Olivenöl gelten die Beträge unter Ziffer 1.
 (b) Von der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 erhobener oder gewählter Beitrittsausgleichsbetrag.
 (c) Von Portugal erhobener oder gewählter Beitrittsausgleichsbetrag.
 (d) Bei Gewährung der Verbrauchshilfe in Portugal verringert sich der Beitrittsausgleichsbetrag entsprechend.
 (e) Von Spanien erhobener oder gewählter Beitrittsausgleichsbetrag.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2755/86 DER KOMMISSION

vom 4. September 1986

zur Festsetzung der Beträge, welche im Sektor Rindfleisch auf Erzeugnisse, die das Vereinigte Königreich in der Woche vom 11. bis 17. August 1986 verlassen haben, erhoben werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1347/86 des Rates
vom 6. Mai 1986 über die Gewährung einer Prämie bei
der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlacht-
rinder im Vereinigten Königreich ⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1695/86 der
Kommission vom 30. Mai 1986 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Schlachtprämie für ausgewachsene
Schlachtrinder im Vereinigten Königreich ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1347/86
wird ein Betrag in Höhe der im Vereinigten Königreich
gewährten variablen Schlachtprämie auf Fleisch und
Zubereitungen bei ihrem Versand nach anderen Mitglied-
staaten oder ihrer Ausfuhr nach Drittländern erhoben,
wenn diese Erzeugnisse von Tieren stammen, für die
diese Prämie gewährt wurde.Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1695/86 werden die beim Verlassen des Vereinigten
Königreichs auf Erzeugnisse des Anhangs dieser Verord-nung zu erhebenden Beträge wöchentlich von der
Kommission festgesetzt.Es sind daher die auf diejenigen Erzeugnisse zu erhe-
benden Beträge festzusetzen, die in der Woche vom 11.
bis 17. August 1986 das Vereinigte Königreich verlassen
haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anwendung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1347/86 werden im Anhang die Beträge festgesetzt,
welche auf die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/86 genannten Erzeugnisse, die das
Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs im Laufe der
Woche vom 11. bis 17. August 1986 verlassen haben,
erhoben werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 11. August 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 40.⁽²⁾ ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 56.

ANHANG

Beträge, welche auf die Erzeugnisse, die das Hoheitsgebiet des Vereinigten Königreichs in der Woche vom 11. bis 17. August 1986 verlassen haben, erhoben werden

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung	Betrag
1	2	3
ex 02.01 A II a) und ex 02.01 A II b)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés” 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt 4. andere : aa) Teilstücke mit Knochen bb) Teilstücke ohne Knochen	26,26474 21,01179 31,51769 21,01179 35,98269
ex 02.06 C I a)	Fleisch von ausgewachsenen Rindern, gesalzen oder in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : 1. mit Knochen 2. ohne Knochen	21,01179 29,94180
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, Fleisch oder Schlachtabfall von ausgewachsenen Rindern enthaltend : aa) nicht gegart ; Gemische aus gegartem Fleisch und Schlachtabfall oder nicht gegartem Fleisch und Schlachtabfall : 11. Erzeugnisse, die 80 oder mehr Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten, ausgenommen Schlachtabfall und Fett 22. andere	29,94180 21,01179

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2756/86 DER KOMMISSION

vom 4. September 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien
betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und
die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge
auf dem Getreidesektor festsetzt⁽³⁾, sind die Erstattungen
unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der vor-
aussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft,
andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeug-
nisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getrei-
demärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche
Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berück-
sichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu
vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1588/86⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-
erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer

Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens
und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach
Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage
und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu
ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 47.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	129,68
11.07 A II b)	135,07
11.07 B	158,05

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2757/86 DER KOMMISSION

vom 4. September 1986

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1579/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71⁽⁵⁾, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Gemäß Artikel 275 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals können Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. September 1986 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. September 1986 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	97,50
	— der Zone V a)	114,90
10.01 B II	Hartweizen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00 (?)
	— den anderen Drittländern	10,00 (?)
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	5,00
	— den anderen Drittländern	10,00
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla	103,00
	— Japan	—
	— den anderen Drittländern	110,00
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	—
	— der Zone I	95,00
	— den anderen Drittländern	—
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	10,00
	— der Zone I und der Zone V	20,00
	— den anderen Drittländern	—
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	—
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	146,00
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	146,00
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	129,00
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	119,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	110,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	99,00

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	146,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	146,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	146,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽¹⁾	317,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300 ⁽²⁾	300,00 ⁽³⁾
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 1 300	268,00 ⁽³⁾
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	146,00

⁽¹⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,250 mm hindurchgehen.

⁽²⁾ Grieß, von dem weniger als 10 Gewichtshundertteile durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,160 mm hindurchgehen.

⁽³⁾ Mit Ausnahme der Mengen, die unter die Entscheidung der Kommission vom 19. März 1986 fallen.

NB. Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985), bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. August 1986

zur Änderung der Entscheidung 83/402/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Neuseeland, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(86/432/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern
und Schweinen und von frischem Fleisch aus Dritt-
ländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3768/85⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und
Artikel 18 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Liste der Betriebe in Neuseeland, aus denen die
Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen
ist, wurde zunächst mit der Entscheidung 83/402/EWG
der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entsch-
eidung 86/79/EWG⁽⁴⁾, erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der
Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der
Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8.
April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an
Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von
Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus

Drittländern⁽⁵⁾ hat ergeben, daß sich der hygienische
Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorherge-
henden Besichtigung geändert hat.

Die Liste der Betriebe ist folglich zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 83/402/EWG erhält die
Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 233 vom 24. 8. 1983, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 76 vom 21. 3. 1986, S. 59.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
-------------------------	---------	-----------

I. RINDFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

ME 1 ⁽¹⁾	Borthwicks CWS Ltd	Masterton
ME 8	Gisborne Refrigerating Co. Ltd	Gisborne
ME 9	T. H. Walker & Sons Ltd	Hawera
ME 10	Nelson's (NZ) Ltd	Hastings
ME 14	Waitaki International Ltd	Christchurch
ME 15	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Belfast
ME 18	Waitaki International Ltd	Pukeuri
ME 19	Waitaki International Ltd	Dunedin
ME 21	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
ME 23	Auckland Farmers' Freezing Cooperative Ltd	Horotiu
ME 24	Hellaby Shortland Ltd	Otahuhu
ME 26	Waitaki International Ltd	Balclutha
ME 29	The Hawkes Bay Farmers' Meat Co. Ltd	Whakatu
ME 34	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Pareora
ME 35	Westfield Freezing Co. Ltd	Auckland
ME 39	Waitaki International Ltd	Wanganui
ME 40	Waitaki International Ltd	Nelson
ME 42	Waitaki International Ltd	Wairoa
ME 47	Auckland Farmers' Freezing Cooperative Ltd	Moerewa
ME 50	Alliance Freezing Co. (Southland) Ltd	Invercargill
ME 51	Northland Meat Processor Ltd	Whangarei
ME 55	Aotearoa Meats Ltd	Cambridge
ME 56	Auckland Farmers' Freezing Cooperative Ltd, Rangiora	Te Puke
ME 62	Dunedin Master Butchers' Association	Dunedin
ME 63	Farmers' Meat Export Ltd	Whangarei
ME 65	Advanced Meat Ltd	Gisborne
ME 66	Phoenix Meat Co. Ltd, Kokiri	Greymouth
ME 69	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch
ME 70	Riverlands Meat Ltd	Blenheim
ME 75	Namron Meats Ltd	Paeroa

⁽¹⁾ Rindfleisch von Tieren, die weniger als 60 kg Lebendgewicht haben und nur auf der Schaflinie geschlachtet werden.

B. Schlachthöfe

ME 2	Borthwicks CWS Ltd	Waitara
ME 52	Pacific Freezing (NZ) Ltd	Hastings
ME 57	Hellaby King Country Ltd	Taumarunui

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
C. Zerlegungsbetriebe		
PH 14	W. Richmond Ltd	Hastings
PH 20	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
PH 27	Defiance Processors Ltd	Dunedin
PH 52	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
PH 53	W. Richmond Ltd	Hastings
PH 67	Melville Developments Ltd	Papakura
PH 68	Primex Meats Ltd	Wellington
PH 69	R. & W. Hellaby Ltd	Paerata
PH 71	Progressive Meats Ltd	Hastings
PH 172	Kellax Foods Ltd	Auckland

II. SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

A. Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe

ME 1	Borthwicks CWS Ltd	Masterton
ME 2	Borthwicks CWS Ltd	Waitara
ME 6	Borthwicks CWS Ltd	Longburn
ME 8	Gisborne Refrigerating Co. Ltd	Gisborne
ME 10	Nelson's (NZ) Ltd	Hastings
ME 14	Waitaki International Ltd	Christchurch
ME 17	Waitaki International Ltd	Timaru
ME 18	Waitaki International Ltd	Pukeuri
ME 19	Waitaki International Ltd	Dunedin
ME 20	Ocean Beach Freezing Co. Ltd	Ocean Beach
ME 21	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
ME 22	Southland Frozen Meat Ltd	Makarewa
ME 23	Auckland Farmers' Freezing Cooperative Ltd	Horotiu
ME 24	Hellaby Shortland Ltd	Otahuhu
ME 26	Waitaki International Ltd	Balclutha
ME 29	The Hawkes Bay Farmers' Meat Co. Ltd	Whakatu
ME 34	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Pareora
ME 35	Westfield Freezing Co. Ltd	Auckland
ME 37	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Belfast
ME 39	Waitaki International Ltd	Wanganui
ME 40	Waitaki International Ltd	Nelson
ME 42	Waitaki International Ltd	Wairoa
ME 47	Auckland Farmers' Freezing Cooperative Ltd	Moerewa
ME 50	Alliance Freezing Co. (Southland) Ltd	Invercargill
ME 55	Aotearoa Meats Ltd	Cambridge
ME 56	Auckland Farmers' Freezing Cooperative Ltd, Rangiuru	Te Puke
ME 58	Hawkes Bay Farmers' Meat Co. Ltd	Takapau
ME 60	Pacific Freezing NZ Ltd	Dannevirke
ME 62	Dunedin Master Butchers' Association	Dunedin
ME 64	Waitaki International Ltd	Marlborough
ME 65	Advanced Meat Ltd	Gisborne
ME 69	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch
ME 70	Riverlands Meat Ltd	Blenheim

B. Schlachthöfe

ME 16	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Ashburton
ME 41	NCF Kaiapoi Ltd	Kaipoi
ME 57	Hellaby King Country Ltd	Taumarunui
ME 61	NZ Primary Processors Ltd	Mamaku

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
C. Zerlegungsbetriebe		
PH 3	Alpine Export Meats	Christchurch
ME 9	T. H. Walker & Sons Ltd	Hawera
PH 10	Canterbury Venison Ltd	Ashburton
PH 14	W. Richmond Ltd	Hastings
ME 15	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Belfast
PH 15	NZ Primary Processors Ltd	Mount Maunganui
PH 20	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
PH 21	Game Food (NZ) Ltd	Kennington
PH 27	Defiance Processors Ltd	Dunedin
PH 31	Advanced Foods of NZ Ltd	Waipukurau
PH 50	Fresha Products Ltd	New Plymouth
PH 52	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
PH 53	W. Richmond Ltd	Hastings
PH 55	The Canterbury Frozen Meat Co. Ltd	Harewood
PH 67	Melville Developments Ltd	Papakura
PH 68	Primex Meats Ltd	Wellington
PH 69	R. & W. Hellaby Ltd	Paerata
PH 71	Progressive Meats Ltd	Hastings
PH 154	Ashley Meat Export Ltd	Christchurch
PH 172	Kellax Foods Ltd	Auckland

III. KÜHLHÄUSER
(Nur verpacktes Fleisch)

S 9	Southland Cool Stores	Bluff
S 10	Otago Dairy Producers Cool Storage Ltd	Dunedin
S 11	Polarcold Stores (South Island) Ltd	Timaru
S 17	Cool Hire Storage Ltd	Dunedin
S 25	Dawn Meat (NZ) Ltd	Hastings
S 28	Cool Stores (NZ) Ltd	Auckland
S 30	NO Pierson Ltd	Christchurch
S 31	Pacific Cold Storage Co. Ltd	Mount Maunganui
ME 32	Borthwick CWS Ltd	Fielding
S 32	Taranaki Cooperative Coolstore Ltd	New Plymouth
S 34	Coolpak Prebbleton Ltd, Prebbleton	Christchurch
S 35	Nelson Cold Storage Cooperative	Nelson
S 36	Cold Storage (Bay of Plenty) Ltd	Te Puke
S 39	Christchurch Cool Stores Ltd	Christchurch
S 40	Southland Harbour Board	Bluff
S 41	Eljays Ice Box	Feilding
S 42	Wellington Cold Storage Co.	Tawa
ME 43	J. C. Hutton (NZ) Ltd	Eltham
S 45	Wairarapa Cold Storage	Greytown
S 47	Polarcold Stores (South Island) Ltd	Christchurch
S 49	Chill Air Ltd	Auckland International Airport
S 51	Gisborne Cold Storage Ltd	Gisborne
S 53	Otaki Cold Store	Otaki
S 55	Airport Cold Storage Ltd	Wellington
S 56	Dandy Foods Distributors Ltd	Auckland
S 57	Air New Zealand	Auckland Airport
S 58	Cool & Cold Storage Associates Ltd	Te Puke
S 59	Richmond Cool Stores (1963) Ltd, Manchester Street	Hastings
S 60	Export Cool Storage	Mount Maunganui
S 61	Coolpak Cool Stores Ltd	Timaru
S 62	Industrial Park Coolstores Ltd	Auckland

Veterinärkontrollnummer	Betrieb	Anschrift
S 63	Mogal Coolstores Ltd	Christchurch Airport
S 64	Lep International	Christchurch Airport
S 66	Mogal Coolstores Ltd	Auckland Airport
S 68	Freezerflow, Mount Wellington	Auckland
S 70	Freezer Stores Hawkes Bay Ltd	Hastings
S 71	Cold Storage Cooperative (Nelson) Ltd	Richmond
S 72	Motueka Cold Storage Ltd	Motueka
S 73	LEP International, Mangere	Auckland
S 75	Amaltal Coolstores & Exporters Ltd	Nelson
S 84	Polarcold Storage Ltd	Dunedin
S 85	United Cold Storage (HB) Ltd	Hastings
S 87	Homebush Berryfruits	Masterton
S 88	Hawkes Bay Export Cold Stores Ltd	Napier
S 89	R. & W. Hellaby Ltd	Mount Wellington
S 91	Southland Frozen Meat Ltd	Mataura
S 92	Fruit and Produce Growers Export Co. of NZ Ltd	Havelock North
S 93	Air New Zealand	Christchurch
S 94	Westmere Freezers	Wanganui
S 95	McCallum Industries Coolstores	Patea
S 96	Townsend & Paul Ltd	Napier
S 97	J. Wattie Canneries Ltd	Gisborne
S 100	Masterton Cold Storage	Masterton
S 103	Banner Airfreight	Auckland
S 104	Jay Two Coldstore	Gisborne
S 105	Hornby Cold Stores Ltd	Christchurch
S 106	Wrightson Airfreight Ltd	Auckland International Airport
S 107	Ashburton Cold Storage Ltd	Ashburton
S 110	Heards Ltd	Auckland
S 111	Cold Storage (Marlborough) Ltd	Blenheim
S 112	Hamilton Cool Stores NZ Ltd	Hamilton
S 113	Awapuni Cool Pack	Gisborne
S 114	Hilton Cold Storage	Timaru
S 115	Arctic Cold Store	Christchurch
S 116	NZ Dairy Board	Cambridge
S 117	Perry Food Processors Ltd	Hamilton
S 119	Crown Meats Ltd	Feilding
S 120	Tradeair Ltd	Auckland International Airport
S 125	Hastings Cold Stores Ltd	Hastings
S 127	Freightways International Ltd	Auckland
S 129	Argo Holdings Ltd	Mount Maunganui

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. August 1986

**über die zwischen dem 1. und 10. August 1986 für Milch und Milcherzeugnisse
im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus beantragten Lizenzen**

(86/433/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1162/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus
für aus der Zehnergemeinschaft nach Spanien eingeführte
Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-

nung (EWG) Nr. 2099/86⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3
Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 574/86 hat die Kommission für den
Zeitraum vom 1. bis 10. August 1986 Mitteilung von den
EHM-Lizenzanträgen für Milch und Milcherzeugnisse
erhalten. Für die Genehmigung dieser Anträge sind die
erforderlichen Vorschriften zu erlassen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. bis 10. August 1986 einge-
reichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenz-
anträge werden für die dort aufgeführten Mengen multi-
pliziert mit dem nachstehend angegebenen Koeffizienten,
betreffend die folgenden Erzeugnisse und die in Artikel 2
Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten
Kategorien genehmigt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Koeffizient
ex 04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :	
	— in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von 3 Litern oder weniger	1,00
	— andere	1,00
04.03	Butter	0,0458
ex 04.04	Käse :	
	— Kategorie 1 : Emmentaler, Gréyerzer	0,0063
	— Kategorie 2 : Roquefort	0,0102
	— Kategorie 3 : Käse mit Schimmelbildung im Teig	0,00354
	— Kategorie 4 : Schmelzkäse	0,00341
	— Kategorie 5 : Parmigiano Reggiano, Grana Padano	1,00
	— Kategorie 6 : Havarti (Fettgehalt : 60 Gewichtshundertteile)	0,00962
	— Kategorie 7 : Edamer in Kugelform, Gouda	0,00225
	— Kategorie 8 : Weichkäse aus Kuhmilch	0,01078
	— Kategorie 9 : Cheddar, Chester	0,03122
	— Kategorie 10 : Andere	0,00188

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 23. 4. 1986, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 180 vom 4. 7. 1986, S. 23.

Artikel 2

Dieser Beschluß ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 19. August 1986

über die zwischen dem 1. und 11. August 1986 im Rahmen des ergänzenden Handelsmechanismus für Getreide beantragten Lizenzen

(86/434/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1162/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 598/86 der Kom-
mission vom 28. Februar 1986 über die Anwendung des
ergänzenden Handelsmechanismus auf Einfuhren von
backfähigem Weichweizen aus der Gemeinschaft in ihrer
Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 nach
Spanien⁽³⁾ dürfen EHM-Lizenzen innerhalb eines Monats
nur für eine Menge erteilt werden, die 50 % der Ziel-
menge nicht übersteigt.Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
574/86 wurden der Kommission für den Zeitraum vom 1.
bis 11. August 1986 gültige EHM-Lizenzanträge für dieEinfuhr von backfähigem Weichweizen in Spanien mitge-
teilt. Für die Genehmigung dieser Anträge sollten die
erforderlichen Vorschriften erlassen werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*Die im Zeitraum vom 1. bis 11. August 1986 einge-
reichten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenz-
anträge für backfähigen Weichweizen der Tarifstelle
10.01 B I werden für die in den Anträgen angegebenen
und mit dem Koeffizienten 0,02210 multiplizierten
Mengen genehmigt.*Artikel 2*

Dieser Beschluß ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 106 vom 23. 4. 1986, S. 6.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. August 1986

über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch

(86/435/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 692/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 der Kommission vom 4. September 1980 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3815/85⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) i),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 sieht die Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportierende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. August 1986 eingereichten, in Fleisch ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer Lizenz im Sinne des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland und Simbabwe stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen auszustellen.

Es ist die Festsetzung des Restmengen vorzunehmen, für welche ab dem 1. September 1986 Lizenzen im Rahmen der Gesamtmengen von 30 000 Tonnen, zu der gegebenenfalls automatisch die zusätzliche Menge von 8 100 Tonnen hinzukommt, gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 beantragt werden können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher

Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nachstehend aufgeführten Mitgliedstaaten stellen am 21. August 1986 für aus bestimmten Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, Einfuhrlizenzen für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus :

1. Deutschland :
 - 211,0 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
 - 1 100,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
 - 30,0 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe ;
2. Vereinigtes Königreich :
 - 750,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
 - 67,3 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe ;
3. Niederlande :
 - 120,0 Tonnen mit Ursprung in Botsuana.

Artikel 2

Anträge auf Lizenzen können gemäß Artikel 15 Absatz 6 Buchstabe b) ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 in den ersten zehn Tagen des Monats September 1986 für folgende Mengen entbeintem Rindfleischs gestellt werden :

— Botsuana :	9 905,8 Tonnen,
— Kenia :	142,0 Tonnen,
— Madagaskar :	7 579,0 Tonnen
— Swasiland :	1 767,0 Tonnen,
— Simbabwe :	6 060,7 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme der Portugiesischen Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 63 vom 5. 3. 1986, S. 93.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 241 vom 13. 9. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. August 1986

betreffend die in den ersten zehn Tagen von August 1986 gestellten EHM-Lizenzen im Sektor Rindfleisch

(86/436/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der
Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungs-
bestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 schreibt die Anwen-
dung der EHM-Lizenzen vor, damit die Handelsmengen
bestimmter Erzeugnisse nicht die Mengen übersteigen,
die die Beitrittsakte und Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 610/86 der Kommission mit besonderen Durchfüh-
rungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmecha-
nismus im Rindfleischsektor⁽³⁾ vorsehen. Die Kommis-
sion hat deshalb gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 574/86 zu entscheiden, ob die EHM-Lizenzen für alle
beantragten Mengen, einen Teil davon oder für keine der
beantragten Mengen erteilt werden kann.

Eine Prüfung der verfügbaren Mengen und der in den
ersten zehn Tagen des Monats August 1986 gestelltenLizenzanträge ergibt, daß Lizenzen für die bei
bestimmten Erzeugnissen beantragten Mengen erteilt und
bei anderen Erzeugnissen nicht erteilt werden können —

BESCHLIESST :

*Artikel 1*Für die in den ersten zehn Tagen des Monats August
1986 gestellten und der Kommission mitgeteilten
Anträge werden EHM-Lizenzen

- a) für die beantragten Mengen der nachstehenden
Erzeugnisse erteilt :
gefrorenes Rindfleisch und Nebenerzeugnisse der
Schlachtung von Rindern ;
- b) für die nachstehenden Erzeugnisse nicht erteilt :
— lebende Rinder, andere als reinrassige Zuchtrinder
und Tiere für Corridas ;
— frisches oder gekühltes Rindfleisch.

Artikel 2

Dieser Beschluß ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. August 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 35.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. September 1986

zur Ermächtigung Portugals, für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 bestimmte Rohzuckermengen mit verminderter Abschöpfung aus Drittländern einzuführen

(Nur der portugiesische Text ist verbindlich)

(86/437/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, nachstehend „Akte“ genannt, insbesondere auf Artikel 303 dritter Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3771/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die in Portugal befindlichen Bestände an landwirtschaftlichen Erzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 934/86⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 7 und Artikel 39 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 303 erster und zweiter Absatz der Akte sind die Höchstmengen von Rohzucker, die mit verminderter Abschöpfung aus bestimmten AKP-Ländern eingeführt werden können, sowie die betreffenden Anwendungszeiträume im Hinblick auf die Versorgung der portugiesischen Raffinerien mit der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 der Kommission⁽⁴⁾ festgelegt worden.

Falls während der vorstehend genannten Anwendungszeiträume aus der gemeinschaftlichen Vorbilanz für Rohzucker für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr oder einen bestimmten Teil eines Wirtschaftsjahres ersichtlich wird, daß die verfügbaren Mengen an Rohzucker für eine angemessene Versorgung der portugiesischen Raffinerien nicht ausreichen, kann Portugal gemäß Artikel 303 dritter Absatz der Akte ermächtigt werden, für das betreffende Wirtschaftsjahr oder den betreffenden Teil des Wirtschaftsjahres die geschätzten Fehlmengen unter den gleichen Bedingungen der verminderten Abschöpfung aus dritten Ländern einzuführen, wie sie für die aus den betreffenden AKP-Ländern einzuführenden Mengen vorgesehen sind. Aus der Bilanz für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 ist zu ersehen, daß ein zusätzlicher Versorgungsbedarf von schätzungsweise 94 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, besteht. Infolgedessen ist es gerechtfertigt, für diesen Zeitraum eine solche Ermächtigung zu erteilen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 579/86 der Kommission⁽⁵⁾ wurde eine Erfassung der in Portugal zum 1. März 1986 vorhandenen Zuckerbestände vorgesehen, um den normalen Übertragsbestand und die ohne Gemeinschaftsbeteiligung nach Drittländern auszuführenden Zuckermengen zu ermitteln. Die letztgenannten Mengen belaufen sich, ausgedrückt in Weißzucker, auf 165 733 Tonnen. Da bei den Raffinerien ein Bedarf an diesem Zucker besteht und diese auszuführenden Mengen, die sich sofort verwenden lassen, an Ort und Stelle vorhanden sind, erscheint es in jeder Hinsicht angemessen, auf sie zurückzugreifen und sie innerhalb der betreffenden Bedarfsgrenzen als auf Antrag der Beteiligten aus Drittländern mit verminderter Abschöpfung eingeführte Mengen anzusehen, die von den übrigen Mengen abziehen sind, die nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 579/86 ohne jegliche gemeinschaftliche Beteiligung und ohne Absatzmöglichkeit auf dem Binnenmarkt auszuführen sind. Im übrigen wurde Portugal durch die Entscheidung 86/213/EWG der Kommission⁽⁶⁾ ermächtigt, in Anwendung von Artikel 303 dritter Absatz der Akte eine zusätzliche Menge von 75 000 Tonnen, ausgedrückt in Weißzucker, während des Zeitraums vom 1. März 1986 bis 30. Juni 1986 aus Drittländern einzuführen.

Um den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Verwaltung der Märkte des Sektors zu entsprechen — vornehmlich in bezug auf eine wirksame Kontrolle der Geschäfte — sind zum einen auf diesen Zucker die üblichen Regeln für die Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten anzuwenden und ist zum anderen vorzusehen, daß Portugal die gemäß dieser Entscheidung eingeführten und raffinierten Rohzuckermengen mitteilt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Portugal wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 30. Juni 1987 aus Drittländern eine Rohzuckermenge einzuführen, die 94 000 Tonnen Weißzucker entspricht, und dabei die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 600/86 bestimmte verminderte Abschöpfung anzuwenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 87 vom 2. 4. 1986, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 57 vom 1. 3. 1986, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 151 vom 5. 6. 1986, S. 38.

Artikel 2

(1) Die Lizenz für die Einfuhr des in Artikel 1 genannten Rohzuckers gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Erteilung bis zum 30. Juni 1987.

(2) Der Antrag auf Erteilung der in Absatz 1 genannten Lizenz ist bei der zuständigen Stelle Portugals einzureichen. Dem Antrag ist die Erklärung eines Raffinierers beizufügen, mit der dieser sich verpflichtet, die betreffende Rohzuckermenge innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Erfüllung der Einfuhrzollformlichkeiten in Portugal zu raffinieren.

Wird dieser Zucker nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist raffiniert, so hat der Einführer einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis und dem Interventionspreis von Rohzucker zu zahlen, die jeweils am Tag der Annahme der betreffenden Einfuhrerklärung anwendbar waren.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Einfuhrlizenzen und die Lizenz enthalten in Feld 12 folgende Angabe:

„Einfuhr von Rohzucker mit verminderter Abschöpfung gemäß der Entscheidung 86/437/EWG.“

(4) Der Betrag der Sicherheit für die in Absatz 1 genannte Lizenz wird je 100 kg Nettogewicht Zucker auf 0,25 ECU festgesetzt.

Artikel 3

Für die Anwendung von Artikel 1 können innerhalb der darin festgesetzten Grenzen die von Portugal gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 579/86 aus der Gemeinschaft auszuführenden Zuckermengen auf Antrag als aus Drittländern eingeführte Zuckermengen angesehen werden. Die bei der Einfuhr dieses Zuckers

gemeldeten Mengen mit Anwendung der am Tag der Annahme der Einfuhrerklärung geltenden verminderten Abschöpfung werden von den Mengen abgezogen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung aus der Gemeinschaft auszuführen sind.

Artikel 4

Überschreiten die Mengen der Lizenzanträge die in Artikel 1 genannte Menge, so wird diese Menge durch Portugal angemessen zwischen den Beteiligten aufgeteilt.

Artikel 5

Portugal teilt der Kommission monatlich jeweils für den vorangegangenen Monat folgende Angaben mit:

- a) die in „tel quel“-Gewicht ausgedrückten Rohzuckermengen, für welche Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 erteilt wurden;
- b) die in „tel quel“-Gewicht ausgedrückten Rohzuckermengen, die tatsächlich im Rahmen der in Artikel 2 genannten Lizenzen eingeführt wurden;
- c) die gesamten Rohzuckermengen in „tel quel“-Gewicht, ausgedrückt in Weißzucker, die raffiniert wurden.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Portugiesische Republik gerichtet.

Brüssel, den 3. September 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESEN
Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2733/86 der Kommission vom 2. September 1986 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 252 vom 4. September 1986)

Seite 10 : Die Durchschnittswerte des Code 1.100 (Tomaten) sind wie folgt zu lesen :

Code	NIMEXE-Kennziffer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
				ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.100	07.01-75 07.01-77	07.01 M	Tomaten	20,33	888	161,32	42,87	139,41	2802	15,45	29 513	48,31	13,90*